



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

22/2015 29.05.2015

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Lorenz E. Riegler/Wolfgang Steinbauer

Bauordnung für Wien

Praxiskommentar

Der Praxiskommentar „Bauordnung für Wien“ enthält den Text der Wiener Bauordnung zum Stand vom 1. April 2015 samt den jüngeren Materialien, jüngerer Literatur in Leitsätzen sowie ausgewählten Anmerkungen für die Praxis, dazu der Durchführungsverordnungen und Nebenbestimmungen.

78 Euro, 596 Seiten, Harteinband, gebunden, 3. Auflage, Stand 1. April 2015, ISBN 978-3-902883-23-0

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 58/2015

Bundesgesetz, mit dem das **Kraffahrliniengesetz** geändert wird (Anpassung der relevanten Bestimmungen an die inhaltlichen Vorgaben der VO (EG) 1370/2007)

BGBI I 59/2015

Bundesgesetz, mit dem das **Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999** geändert wird (Anpassung von Begriffsdefinitionen an die inhaltlichen Vorgaben der VO (EG) 1370/2007; Einrichtung einer Stelle auf Landesebene zur transparenten Erfassung der für den Betrieb des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs durch die öffentliche Hand geleisteten Mittel)

BGBI I 60/2015

Bundesgesetz, mit dem das **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** und das **Mutterschutzgesetz 1979** geändert werden (Anpassung der Terminologie betreffend gefährliche Arbeitsstoffe; Festlegung der Kennzeichnung von Behältern und von Lagerräumen bzw -bereichen von chemischen Arbeitsstoffen in Übereinstimmung mit der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung)

BGBI I 61/2015

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte erlassen wird und das Eisenbahngesetz 1957, das Kraffahrliniengesetz, das Luftfahrtgesetz, das Schifffahrtsgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (**Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz – PFAG**) (Schaffung einer

gesetzlichen Grundlage für eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle für Streit- bzw. Beschwerdefälle; ergänzende Regelungen zu den EU-VO über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste bei der Beförderung mit Kraftfahrlinien oder in der Schifffahrt)

[BGBl II 109/2015](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Batterienverordnung** geändert wird (BatterienVO Novelle 2015)

[BGBl II 110/2015](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Altlastenatlas-VO** geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2015)

[BGBl II 111/2015](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Horizontale GAP-Verordnung** geändert wird

[BGBl II 133/2015](#)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Verordnung über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen 2004 (**Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004** – Pyr-LV 2004) geändert wird (Pyr-LV 2004 – Novelle 2015)

[BGBl II 145/2015](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **Risikomanagementverordnung Pensionskassen** geändert wird

[BGBl III 70/2015 \(Anlage\)](#)

Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

II. Amtsblatt der EU

Keine relevanten Rechtsakte im Berichtszeitraum.

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

Keine Erkenntnisse im Berichtszeitraum.

B. Verwaltungsgerichtshof

26.02.2015, [Ra 2015/07/0013](#)

VwGVG; der mit der **Bestellung als Mitglied des VwG** verbundene Umstand, dass eine Richterin nun über Beschwerden gegen Bescheide „ehemaliger Kollegen“ zu entscheiden hat, stellt ebenso wenig einen **Befangenheitsgrund** dar, wie die Tatsache, dass die Richterin in ihrer damaligen Tätigkeit im Zusammenhang mit einem anderen Verwaltungsverfahren mit dem Revisionswerber zu tun hatte; dies gilt auch, wenn die Richterin – nach Ansicht des Revisionswerbers – in diesem den Revisionswerber betreffenden Verfahren inhaltlich falsch entschieden hat

12.03.2015, [Fr 2015/02/0001](#)

VwGVG; die **Verjährungsfrist des § 43 Abs 1 VwGVG** ist lex specialis zur **Entscheidungsfrist des § 34 Abs 1 VwGVG**; wird die Beschwerde vom Beschuldigten erhoben, hat das VwG innerhalb von 15 Monaten zu entscheiden; die Frist wird mit dem Einlangen der Beschwerde bei der Behörde ausgelöst; die sechsmonatige Frist des § 34 VwGVG wird für diesen Fall verdrängt

22.04.2015, [2012/04/0130](#)

GewO; bei der Beurteilung der **Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage** hat die Behörde von der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung auszugehen und hiebei nicht konkret absehbare Entwicklungen außer Betracht zu lassen; das Unterlassen von Feststellungen zur behaupteten „**Übernahme ins öffentliche Gut**“ der Zugangsfläche ist ein Mangel, der eine erschöpfende rechtliche Beurteilung des Sachverhalts hindert

22.04.2015, [Ra 2014/04/0046](#)

WettbewerbsG; bei **Hausdurchsuchungen nach dem WettbewerbsG** besteht auch die Befugnis, elektronisch gespeicherte Unterlagen einzusehen, sofern dies in den vom Hausdurchsuchungsbefehl erfassten Räumlichkeiten möglich ist; das gilt auch, wenn die **Unterlagen auf externen Speicherplätzen (Server)** gespeichert sind; die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Bundeswettbewerbsbehörde durch die Sicherung von Unterlagen in elektronischer Form zu unterstützen; für eine Sicherstellung von IT-Daten kann auch **forensische Software** eingesetzt werden

22.04.2015, [Ro 2015/10/0004](#)

ApothekerG; die Prüfung des **Bedarfs einer Apotheke** hat sich auf eine – auf entsprechende Ermittlungsergebnisse gestützte – prognostische Zuordnung konkreter Kundenpotentiale zu den beteiligten Apotheken nach den örtlichen Verhältnissen zu gründen; eine **bloße Befragung von Personen** ist keine geeignete Methode, um den durchschnittlichen Bedarf der Bevölkerung an Leistungen der öffentlichen Apotheken im Allgemeinen zu erheben

23.04.2015, [2012/07/0250](#)

AVG; in einem Verfahren dürfen zwar auch **in einem anderen Verfahren aufgenommene Beweise**, wie etwa ein dort eingeholtes Amtssachverständigengutachten, herangezogen und verwertet werden, dies setzt jedoch voraus, dass den Parteien im ggst Verfahren **Parteiengehör** eingeräumt wird; dass dem Bf diese Möglichkeit gegeben wurde, kann weder dem Bescheid noch den Akten entnommen werden

23.04.2015, [2013/07/0043](#)

AbfallwirtschaftsG; der **subjektive Abfallbegriff** ist bei **Entledigungsabsicht** erfüllt; weder aus der Rodung noch aus der durch den verspäteten Einbau hervorgerufenen Veränderung der Beschaffenheit der ggst Wurzelstöcke kann geschlossen werden, dass sich die ursprüngliche Verwertungsabsicht „gewandelt“ hat und an deren Stelle eine Entledigungsabsicht getreten ist; durch die Änderung der Beschaffenheit könnte aber der objektive Abfallbegriff erfüllt sein; diesbezüglich wäre aber ein abfalltechnisches Amtssachverständigengutachten notwendig

27.04.2015, [2012/11/0073](#)

NÖ KrankenanstaltenG; **Errichtung einer privaten Krankenanstalt**; die im **Bedarfsprüfungsverfahren** abgegebenen Stellungnahmen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, der NÖ Wirtschaftskammer und des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger entbinden die Behörde nicht von eigenen nachvollziehbaren und schlüssig begründeten Feststellungen zu den relevanten Sachumständen; an diesen Feststellungen ist die Richtigkeit der rechtlichen Beurteilung zu messen, ohne dass es entscheidend auf Gewicht und inhaltlichen Gehalt der Stellungnahmen ankäme

27.04.2015, [2012/11/0130](#)

Stmk KrankenanstaltenG; Errichtungsbewilligung für die **Erweiterung des Anstaltszwecks und der medizinischen Leistungen einer Krankenanstalt**; die **Bedarfsprüfung** erfordert Feststellungen hinsichtlich des Einzugsgebiets sowie über den Umfang des Bedarfs der in Frage kommenden Bevölkerung nach den angebotenen Untersuchungen und inwieweit dieser durch das vorhandene Angebot befriedigt werden kann; dazu sind insb Feststellungen hinsichtlich der Anzahl,

der Verkehrslage und Betriebsgröße der in angemessener Entfernung gelegenen bestehenden Behandlungseinrichtungen sowie deren Ausstattung und Auslastung erforderlich; derartige Feststellungen hat die belangte Behörde nicht getroffen

27.04.2015, [2012/11/0202](#)

Ktn KrankenanstaltenO; der ggst Bescheid enthält nicht die **für eine Bedarfsprüfung notwendigen Feststellungen** zum angenommenen Einzugsgebiet und zu in angemessener Entfernung gelegenen bestehenden Behandlungseinrichtungen, deren Erreichbarkeit und Auslastung; die aus dem Gutachten der „Gesundheit Österreich GmbH“ übernommene pauschale Aussage, dass der Bezirk S im Ktn Landesdurchschnitt eine unterdurchschnittliche Versorgungsdichte aufweise und durch das Vorhaben eine Verbesserung der Versorgungssituation zu erwarten sei, genügt nicht

28.04.2015, [2012/05/0108](#)

BauO für Wien; eine **Abweichung von Bebauungsbestimmungen** ist iSd § 69 Abs 2 BauO für Wien wesentlich, wenn ihr eine dem geltenden Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan unterlaufende Tendenz innewohnt; ist eine rechtswirksame Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen iSd § 11 leg cit maßgebend, dann ist jener Flächenwidmungs- und Bebauungsplan maßgeblich, der die Grundlage für die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen gebildet hat

29.04.2015, [2012/06/0085](#)

Ktn BauO; Auftrag, eine nachträgliche Baubewilligung für ein Gartenhaus einzuholen oder den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen; auch wenn in die Außenwand eines Gebäudes eine mehr oder weniger große Öffnung gebrochen wird, so ändert das nichts daran, dass der gebildete Raum „nach allen Seiten umschlossen“ ist und somit ein „**Gebäude**“ iSd **Ktn BauO** vorliegt

29.04.2015, [2013/05/0004](#)

NÖ BauO; Baubewilligung für den Neubau einer Garage; div **Einwendungen der Nachbarn**; keine als „aliud“ zu qualifizierende Projektänderung; keine unzureichende Auseinandersetzung mit den Einwendungen der Bf; kein subjektiv-öffentliches Recht der Nachbarn hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen; kein Anspruch auf Einhaltung aller denkbaren brandschutztechnischen Vorschriften

29.04.2015, [2013/05/0025](#)

Oö BauO; Errichtung eines nicht dem Konsens entsprechenden Bungalows; durch die ggst Abweichung vom genehmigten Plan ist eine Unterschreitung der Mindestabstände eingetreten, weshalb ein „aliud“ vorliegt; ein **Abbruchauftrag** darf sich nur dann auf Teile eines Bauvorhabens beziehen, wenn die konsenswidrigen oder konsenslosen Teile eines Bauvorhabens von diesem trennbar sind; diesbezüglich hat die Behörde die notwendigen Feststellungen unterlassen

29.04.2015, [2013/05/0130](#)

BauO für Wien; eine **Abweichung von den Vorschriften des Bebauungsplans** ist nur zulässig, wenn sie der Zielrichtung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans nicht widerspricht bzw ihr keine diesbezügliche unterlaufende Tendenz innewohnt; die Prüfung der Zulässigkeit hat sich dabei an der jeweils festgelegten Bestimmung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans zu orientieren, von der abgewichen werden soll; es hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen

29.04.2015, [2013/06/0023](#)

Tir BauO; Antrag auf Bewilligung eines „Dependance Hauses“; div **Einwendungen der Nachbarn**; der Einwand, das Haus sei im Verhältnis zu umliegenden Häusern zu groß dimensioniert, ist keine tauglicher; bzgl der Bauweise und Bauhöhe kann nur geltend gemacht werden, dass das Vorhaben zu den verordneten Festlegungen iSd § 25 Abs 3 lit c Tir BauO im Widerspruch steht; keine fehlerhafte Kundmachung des Bebauungsplans

29.04.2015, [2013/06/0151](#)

Ktn BauO; Antrag auf Baubewilligung für die Nutzungsänderung eines Bauteils von „Allgemeinraum Sauna/Fitness“ in „Ferienwohnung“; Außenflächen zählen zu den **allgemeinen Teilen eines Gebäudes**; die Errichtung neuer Fenster in einer Außenwand ist nicht bloß ein Bauvorhaben innerhalb einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit; für das ggst Bauansuchen ist daher die **Zustimmung sämtlicher Grundmiteigentümer** notwendig

29.04.2015, [2013/06/0160](#)

Stmk BauG; Auftrag zur Beseitigung einer **konsenslos errichteten Hütte**; die Behörde stellte schlüssig fest, dass die Bf keinen **land- und forstwirtschaftlichen Betrieb** führt; damit ist jedoch nichts für die Frage gewonnen, ob die ggst bauliche Anlage und allenfalls deren Erweiterung im Zeitpunkt der Bauausführung vorschriftswidrig war oder nicht; diesbezüglich war das Verfahren mangelhaft

29.04.2015, [2013/06/0207](#)

Tir BauO; AVG; ein **Sachverständigengutachten** muss einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten; der Befund ist die – wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden – vorgenommene Tatsachenfeststellung; die Schlussfolgerungen aus dem Befund bilden das Gutachten im engeren Sinn; eine Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteils (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder eine Tatsachenfeststellung, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet

29.04.2015, [2013/06/0232](#)

Ktn BauO; AVG; Nachbarn haben Anspruch auf **Einhaltung der zulässigen baulichen Ausnutzung**, welche im ggst maßgebenden Teilbebauungsplan durch die Geschoßflächenzahl festgelegt ist; der belangten Behörde ist nicht beizupflichten, wenn sie in dieser Hinsicht **Präklusion** des Bf ins Treffen führt, weil dieser durch die Geltendmachung der Überschreitung der zulässigen Geschoßanzahl einen Parameter der Geschoßflächenzahl in Frage gestellt hat

29.04.2015, [2013/10/0155](#)

Oö Natur- und LandschaftsschutzG; AVG; der ggst naturschutzrechtliche Bescheid wurde, soweit er die Beseitigung des auf diesem Grundstück befindlichen Gebäudes samt Fundament betrifft, nicht gegenüber dem Erstbeschwerdeführer erlassen; **Sache des Berufungsverfahrens** ist aber nur der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz; die Rechtsmittelinstanz durfte daher keine Sachentscheidung hinsichtlich des Beseitigungsauftrags treffen

29.04.2015, [Ro 2015/05/0007](#)

VwGVG; ein LVwG hat nicht bloß deswegen einen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die Behörde zurückzuverweisen, weil ein befangener Organwalter an einem Bescheid mitwirkte und dies Auswirkungen auf die Entscheidung hatte bzw hätte haben können; durch die Befangenheit liegt ein mangelhaftes Verfahren vor; dieser Mangel ist erforderlichenfalls durch Verfahrensschritte des – mit umfassender **Kognitionsbefugnis** ausgestatteten – **VwG** zu sanieren

C. Verwaltungsgerichte

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

28.05.2015, Beschwerde Nr. [41107/10](#), Y. / Slowenien

Verletzung von **Art 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); unverhältnismäßig **lange und traumatisierende Verfahrensdauer** im Fall der sexuellen **Missbrauchsvorwürfe** der Bf gegen einen ehemaligen Freund der Familie; Verletzung der Verpflichtung, die persönliche Integrität des Opfers im Verfahren zu schützen; im Besonderen muss das **Opfer** während des **Kreuzverhörs** vor beleidigenden und erniedrigenden Fragen seitens des Angeklagten **geschützt** werden

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Mag. Matthäus Schmied, Wiss.-Mit. Jakob Dietrich;

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.